

stechen, mit dem sie für sich allein ihren Gesellen die Rundschaften, d. h. die Zeugnisse, ausfertigten, obwohl der Rath erst einige Jahre zuvor wieder festgestellt hatte, daß sie mit den Schlossern eben nur ein Handwerk bilden und dementsprechend zu den Obermeistern alljährlich neben einem Schlosser auch abwechselnd einen Meister aus den andern vereinigten Handwerken wählen sollten. Die Nagelschmiede begründeten nun allerdings ihre Handlungsweise damit, daß in dem gemeinschaftlichen Innungssiegel für sie kein besonderes „Symbolum“, wie für die anderen Handwerke mit eingestochen wäre, jodaß ihre Gesellen mit solchen Chemnitzer Rundschaften, die ja gegebenen Falls nicht einmal von einem Nagelschmiedemeister mitunterzeichnet wären, in anderen Orten gar nicht gefördert würden. Und in der That gestattete der Rath wenigstens, daß dieses Siegel der Nagelschmiede in der gemeinschaftlichen Innungslade aufbewahrt würde und daß jede Rundschaft für einen Nagelschmiedegesellen mit diesem Siegel zu petschieren, außerdem aber auch neben den Obermeistern des gesammten Handwerks von demjenigen Nagelschmiedemeister zu unterzeichnen sei, bei dem der betreffende Geselle in Arbeit gestanden habe. Legte sich aber die Gesamtinnung ein neues Siegel bei, dann sollte in dasselbe auch das Symbol der Nagelschmiede mit aufgenommen werden und vorstehende Bestimmung erlöschen.

Die sich allmählich ändernden Verhältnisse machten nun aber mit der Zeit auch eine Revision der Handwerksstatuten nöthig. Die erste derselben erfolgte im Jahre 1766, der dann bereits im Jahre 1784 eine zweite folgte. Im Großen und Ganzen behielten die Artikel der Schlosserinnung natürlich auch jetzt noch ihre seit Jahrhunderten überlieferte Fassung; nur entfernte man dabei nach und nach eine Anzahl überflüssig oder auch ihrem Wortlaut nach unverständlich gewordener Bestimmungen, fügte neue ein und nahm allerhand Verschärfungen in Bezug auf Lehrzeit und Meisterprüfung, sowie zeitgemäße Erhöhungen der regelmäßigen Beiträge und statutenmäßigen Gebühren vor. Namentlich galt es aber seit dieser Zeit auch, die Handwerksartikel genau nach den in Mandaten und Gesetzen von der Landesregierung angeordneten, für alle Handwerke gültigen Generalbestimmungen umzugestalten. Und die auf Grund solcher landesherrlichen, zwar auf Besserung des Handwerks abzielenden, nach wie vor aber an den abgestorbenen Formen des Zunftwesens festhaltenden Bestimmungen, im Jahre 1783 entworfenen, 1784 bestätigten Innungsartikel der Schlosser blieben nun bis in die Mitte unseres Jahrhunderts in Kraft. Allerdings trat der Gegensatz zwischen den aus mittelalterlichen Verhältnissen und Anschauungen hervorgegangenen Formen des noch bestehenden Zunftwesens und der modernen Entwicklung des Gewerbewesens immer deutlicher zu Tage.

Seit dem Jahre 1826 entwickelte sich in Chemnitz in stetigem Fortschritt die Dampfmaschinen- und Eisenindustrie zu nie geahnter Ausdehnung.